

# Gemeinde Beetzendorf

## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Beetzendorf (Straßenreinigungssatzung)

---

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Punkt 3,4 und 5. des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Beetzendorf in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Den Eigentümern wird innerhalb der geschlossenen Ortslage an allen öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen/Straßenabschnitten, die an bebaute Grundstücke angrenzen, die Reinigung der öffentlichen Straße einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Gehwege im straßenrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege). Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn, jedoch für die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt, die ihnen obliegende Reinigungspflicht auf die Nutzer (Mieter, Pächter o. Nießbraucher) des betreffenden Grundstücks zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung, so ist dies der Gemeinde Beetzendorf über die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss folgendes enthalten:
  1. Anschrift des Reinigungspflichtigen
  2. Nutzungsart
  3. festgelegter Reinigungsabschnitt

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich, soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

...

- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung einschließlich Winterdienst für:
- a) die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege
  - b) die von der Fahrbahn räumlich getrennten Radwege und Parkspuren und
  - c) die vom Gehweg nicht durch Absperrungen getrennten Gossen (Reinigung vom Gehweg aus).
- (6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe.  
Die Absätze 1-5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 besteht.

## § 2

### Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Kraut gemäß § 1 Absatz 2.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Landwirtschaft, durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.
- (4) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Kraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## § 3

### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal in 14 Tagen durchzuführen, spätestens jedoch zum jeweiligen Sonnabend (und vor Feiertagen und festlichen Anlässen in der Gemeinde).

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Bei Schnee sind Fußgängerüberwege und Gehwege vor dem Grundstück einschließlich gemeinsame Rad- und Wanderwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen in einer ausreichenden Breite freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand und anderen abstumpfenden Mitteln (außer Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zu Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) und (5) ist bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerübergänge und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer die übertragenen Aufgaben und Pflichten der § 1 bis 4 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 ff. des SOG LSA durch die Verbandsgemeinde bleibt unberührt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf den 24.09.2010

gez. Schmauch  
Bürgermeister

Siegel